

KALDEWEI RECHTSANWÄLTE | Gutenbergstraße 9 | 49479 Ibbenbüren

An die
Stadt Plettenberg
Herrn Bürgermeister Ulrich Schulte
Grünestraße 12
58840 Plettenberg

Per Telefax: 02391 / 923-128

Ibbenbüren, den 11.08.2016

Az.: 32/16-HK

Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Rahmen der förmlichen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mandanten:

Herr Dirk E. Brockhaus, Grimminghausen 3, 58840 Plettenberg
Frau Dagmar Brockhaus, Grimminghausen 3, 58840 Plettenberg
Herr Caspar Brockhaus, Grimminghausen 3, 58840 Plettenberg
Dr. med. Norbert Freiburg, Maiplatz 5 A, 58840 Plettenberg
Robert Lützenkirchen, Alte Dorfstr. 25, 58849 Herscheid
Lukas Kolodziej, Sechtenbecke 1, 58840 Plettenberg
Frau Anja Stein, Grävinglöh 2, 58840 Plettenberg
Herr Christopher Tripp, Grävinglöh 2, 58440 Plettenberg
Anja Ams, Grävinglöh 2, 58440 Plettenberg
Stephanie Engelhardt, Hechtenberg 1, 58840 Plettenberg
Klaus Schmellenkamp, Hechtenberg 1, 58440 Plettenberg
Bürgerinitiative Gegenwind Plettenberg e.V. Kahley 12, 58840 Plettenberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schulte,

in oben bezeichneter Angelegenheit teilen wir mit, dass wir die rechtlichen Interessen unserer vorbenannten Mandanten vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Hendrik Kaldewei, LL. M.
Rechtsanwalt
Master of Laws in Taxation

Nicole Enke-Grönefeld
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Gerald Beckemeyer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Florian Tietmeyer
Rechtsanwalt

in Kooperation mit
Dr. Thomas Schulze Eckel
Rechtsassessor
Lehrbeauftragter Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Gutenbergstraße 9
49479 Ibbenbüren
Telefon +49 54 51 89 99 8-0
Fax +49 54 51 89 99 8-15
E-Mail: info@kanzlei-kaldewei.de
Internet: www.kanzlei-kaldewei.de

in Kooperation mit

S T R A T M A N N
Steuerberater-Sozietät
www.steuerberater-stratmann.info

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN DE28 4035 1060 0072 7873 77
BIC WELADED1STF
Finanzamt Ibbenbüren
Steuernr. 327/5104/1397
Ust-IdNr. DE 223953192

Namens und kraft Vollmacht unserer Mandanten geben wir sodann folgende Stellungnahme zu den in die Offenlage gegebenen Planentwürfen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans ab:

I. Treuwidrige Verleitung zu einer verspäteten Abgabe der Einwendung/ Vorliegen einer subjektiven Abwägungssperre

Zunächst weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantschaft wegen der derzeitigen Ferienzeit beantragt hatte, die Auslegungsfrist angemessen zu verlängern. Hierzu haben Sie unserer Mandantschaft mit Schreiben vom 18.07.2016 mitgeteilt, dass die Gemeinde nicht verpflichtet sei, **verspätete Anregungen** zu prüfen und dem Betroffenen das Ergebnis mitzuteilen. Dies gelte aber nicht, sofern abwägungsrelevante Gesichtspunkte vorgetragen würden; bei einer **verspäteten Stellungnahme** erfolge eine Mitteilung, dass die Stellungnahme in das Verfahren einbezogen werde, soweit dies aus Abwägungsgründen geboten sei und soweit es das Verfahren zulasse.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen baten Sie unsere Mandantschaft abschließend, im Hinblick auf die weitere Organisation des Verfahrens die Stellungnahme bis spätestens zum 26.08.2016 vorzubringen.

Der Inhalt Ihres Schreibens ist nur so zu verstehen, dass Sie unserer Mandantschaft die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26.8.2016 ausdrücklich anbieten, gleichzeitig aber von einer Verlängerung der Einwendungsfrist absehen und eine nach Ablauf der förmlichen Einwendungsfrist eingehende Stellungnahme trotz der ausdrücklich eingeräumten Frist auch formal als verspätet ansehen.

Wir sehen in diesem Vorgehen den bewussten und hinterlistigen Versuch, unsere Mandantschaft dazu zu verleiten, Ihre Stellungnahme erst nach Ablauf der förmlichen Stellungnahmefrist abzugeben, um Sie auf diese Weise um Ihre Klagebefugnisse gegen den Flächennutzungsplan zu bringen. Unabhängig von der Berücksichtigung der Stellungnahme unserer Mandantschaft seitens die Stadt Plettenberg wäre unsere Mandantschaft mit einer Normenkontrolle gegen die hier streitgegenständliche Flächennutzungsplanänderung nämlich gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO prozessrechtlich präkludiert, wenn sie die ausdrücklich eingeräumte Frist ausgenutzt, die förmliche Einwendungsfrist hingegen verstreichen lassen hätte.

Ein solches Vorgehen stellt ein unerhörtes und unter keinen Umständen tolerierbares Verwaltungsgebahren dar, welches wir in aller Schärfe zurückweisen und monieren. Wir fordern Sie insoweit zur **unverzüglichen und eindeutigen Klarstellung und Erklärung auf**.

Letztlich belegt dieses Verhalten aber nur die mangelnde Unvoreingenommenheit der Stadt Plettenberg und den Umstand, dass sie sich hinsichtlich der Ausweisung der geplanten Konzentrationsflächen bereits festgelegt hat und diese unter allen Umständen durchsetzen will.

Dies wird weiter durch die bereits in der Vergangenheit stattgefundene enge Kooperation mit einem der potentiellen Vorhabenträger, der PNE Wind AG, und die weitgehenden zivilrechtlichen Vorbereitungshandlungen zur wirtschaftlichen Partizipation an einer Windenergienutzung auf den Konzentrationsflächen in Form der Verpachtung der streitgegenständlichen Flächen an die Stadtwerke Plettenberg belegt. Dabei hat die PNE Wind AG oder irgendein sonstiger Vorhabenträger bis zum heutigen Tage nicht einmal einen Genehmigungsantrag für Windenergieanlagen bei dem Märkischen Kreis gestellt. Die Stadt Plettenberg sollte sich daher hinsichtlich der Gewissheit, dass entsprechende Projekte, an denen sie wirtschaftlich partizipieren will, auch entstehen, keinen falschen Illusionen hingeben. Es ist nämlich durchaus üblich und sogar der Regelfall, dass Vorhabenträger wegen der damit entstehenden Zeitvorteile, die sich auch wesentlich auf die Einspeisevergütung auswirken können, bereits im Vorgriff auf die erwartete Flächennutzungsplanänderung Genehmigungsanträge stellen.

Aufgrund der vorbeschriebenen Vorfestlegung und mangelnden Offenheit hinsichtlich des Ergebnisses des Planungsprozesses liegt jedenfalls eine sog. **subjektive Abwägungssperre** vor, die allein aus diesem Grund zur Abwägungsfehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit der gesamten Planungen führt.

Darüber hinaus zeigt das Vorgehen mit wünschenswerter Deutlichkeit, dass die Stadt Plettenberg - zu Recht - selbst der Auffassung ist, dass ihr derzeitiger Flächennutzungsplanentwurf rechtswidrig ist und einer gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten würde, weshalb sie eine gerichtliche Auseinandersetzung offensichtlich scheut und daher der Versuch unternommen werden sollte, die gerichtlichen Anfechtungsmöglichkeiten unserer Mandantschaft auf die vorbeschriebene treuwidrige Weise zu unterlaufen.

Anlage 1 Schreiben der Stadt Plettenberg vom 18.07.2016

II. Verweis auf die Stellungnahme vom 19.5.2016

Zur Sache selbst wird sodann vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 19.05.2016, die den Auslegungsunterlagen als sog. „nachträgliche Stellungnahme 2“ beigefügt ist, Bezug genommen und diese zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht. Ergänzend und vertiefend führen wir wie folgt aus:

III.

Fehlen eines nachvollziehbaren und rechtlich relevanten Planungsziels/ grobe Abwägungsfehlerhaftigkeit der Planungen

Als Anlass für Ihre Planungen benennt die Stadt Plettenberg die Absicht, zukünftige Entwicklungen der Windenergienutzung geordnet und verträglich umsetzen zu können und verweist dabei weiter auf die Absicht, einen eigenen Beitrag zur klimafreundlichen Umstellung der Energieerzeugung leisten zu wollen. Weiter meint die Stadt Plettenberg, dass die der-

zeit im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Konzentrationsflächen für die Windenergie den heutigen Ansprüchen, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, nicht mehr genügen.

Vorstehende Erwägungen belegen mit wünschenswerter Deutlichkeit, dass sich die Verwaltung und die politischen Gremien der Stadt Plettenberg nicht einmal im Ansatz mit den rechtlichen Zusammenhängen und den abwägungserheblichen Belangen sowohl ihrer eigenen Kommune und der dort lebenden Bevölkerung, als auch denen der Energiewende auseinandergesetzt hat und lediglich die ihr von dem beauftragten Gutachtenbüro und interessierten Vorhabenträgern, insbesondere PNE Wind AG, vorgespielten, allerdings völlig neben der Sache liegenden Erwägungen wiederkäuen. Hierdurch soll der einzige hinter den Planungen steckende Zweck bewusst verdeckt werden, der nämlich **ausschließlich in den finanziellen Interessen der Projektierer, Vorhabenträger, Gutachter und sonstigen der Windenergiebranche zugehörigen Marktteilnehmer liegt**. Da die Stadt Plettenberg von den Windenergienutzungen zumindest durch eine Verpachtung, möglicherweise aber auch durch eine Projektbeteiligung selbst wirtschaftlich partizipieren will, **missbraucht sie ihre Planungskompetenzen** und die gegenständliche Flächennutzungsplanung **kurzerhand dazu, ihre eigenen finanziellen Interessen in sachwidriger Weise und unter pflichtwidriger Zurückstellung der durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Bürger – und Gemeindebelange Vorschub zu leisten**. Die für die Planung angeführten Aspekte stellen dabei nichts anderes als substanzlose Scheinargumente mit dem **Ziel der Irreführung und Ruhigstellung der eigenen Gemeindebevölkerung** dar.

Ein entsprechendes Vorgehen ist aber offenkundig rechtswidrig und abwägungsfehlerhaft, weshalb die Flächennutzungsplanänderung einer gerichtlichen Kontrolle auch unter keinen Umständen standhalten würde.

1. Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen nicht zur planerischen Steuerung und zur Bewirkung der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erforderlich

Zunächst ist die hier gegenständliche Flächennutzungsplanänderung nicht zur planerischen Steuerung und zur Erzielung der Ausschlusswirkung erforderlich, was die Stadt Plettenberg aber offensichtlich suggerieren will. Nicht anders können ihre Ausführungen verstanden werden, die Planungen seien erforderlich, um „ungeplanten negativen Entwicklungen“ vorzubeugen. Auf Seite 2 unten der Planbegründung weist die Stadt Plettenberg unter entsprechenden Hinweis auf den Windenergieerlass NRW dann jedoch selbst darauf hin, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass **die bisherigen Ausweisungen ausreichend waren, um der Windenergienutzung in substanzialer Weise Rechnung zu tragen**. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass die mit der planerischen Steuerung bezweckte Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet bereits bewirkt ist. Eine weitere Flächennutzungsplanänderung ist somit **zur planerischen Steuerung gerade nicht erforderlich**. Die Aussage, die aktuell im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen genügen heute nicht mehr den

Ansprüchen, der Windenergie substantiell Raum zu schaffen, ist vor dem Hintergrund dieser Ausführungen auch offenkundig widersprüchlich. Sie wird ohnehin lediglich begründungs- und zusammenhanglos in den Raum gestellt und in keiner Weise belegt. Der Umstand, dass es sich bei der derzeitigen Ausweisung von Konzentrationsflächen nicht um eine so genannte „Feigenblattplanung“ handelt, wird im Gegenteil auch bereits durch den Umstand belegt, dass die entsprechenden Konzentrationsflächen tatsächlich mit Windenergieanlagen bestückt sind, die auch wirtschaftlich betrieben werden können. Insoweit bleibt es auch dabei, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für eine ausreichende substantielle Raumverschaffung bereits die Ausweisung **einer einzigen Konzentrationszone** ausreichend sein kann. Verbindliche Vorgaben diesbezüglich werden von der Rechtsprechung gerade nicht gemacht. Insofern kann einschränkungslos auf das Schreiben vom 19.05.2016, Seite 4 verwiesen werden.

Es bleibt daher - mit der Formulierung der Planbegründung - dabei, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die bisherigen Ausweisungen ausreichend waren, um der Windenergienutzung in substantieller Weise Rechnung zu tragen.

Das angegebene Planungsziel der planerischen Steuerung der Windenergie **fällt daher ersatzlos weg**. In diesem Zusammenhang sei auch zusätzlich eindeutig klargestellt, dass die „substantielle Raumverschaffung für die Windenergie“ an sich weder ein städtebaulich gerechtfertigtes Planungsziel darstellt, noch es irgendeine Verpflichtung oder ein entsprechendes Gebot zur „substantiellen Raumverschaffung“ gibt, was die Planbegründung aber wohl ebenfalls suggerieren will.

Dem Gebot der substantiellen Raumverschaffung kommt ausschließlich Bedeutung für die Wirksamkeit einer Konzentrationsflächenplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei, indem es nämlich lediglich das Verbot der sogenannten Verhinderungsplanung konkretisiert. Dies bedeutet, dass eine Konzentrationsflächenplanung unwirksam ist, wenn der Windenergienutzung durch sie kein substantieller Raum mehr verbleibt. Die Folge wäre, dass die steuernde Wirkung des Flächennutzungsplans entfielen und es bei der grundsätzlichen Privilegierung von Energieanlagen im Außenbereich bliebe. Im Rahmen der hier gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung könnte dem Gebot der substantiellen Raumverschaffung daher schon grundsätzlich nur einer Bedeutung zukommen, sofern es um die Bewirkung der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ginge. Mit oben stehenden Erwägungen ist hierzu eine weitere Flächennutzungsplanänderung jedoch gerade nicht erforderlich, weshalb auch dem Gebot der substantiellen Raumverschaffung im Rahmen der hiesigen Planung **keinerlei Bedeutung beikommt**.

2. Ausweisung weiterer Windenergiegebiete für die Umsetzung der Energiewende nicht erforderlich

Weiter liegt für jede mit der Windenergieplanung und -nutzung vertraute Person offen auf der Hand, dass die Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen für die Erreichung der Landes- und bundesweiten Ziele der Energiewende **gerade nicht erforderlich ist**. Diese Erkenntnis wird zunehmend sogar zu einem auch für den Laien erkennbaren Allgemeinut, weil entsprechende Zusammenhänge mittlerweile durch zahlreiche Print- und Fernsehmedien aufgedeckt werden. Die bislang bereits entstandene und immer weiter fortschreitende Flächenkulisse für die Windenergie beruht auf einer grundlegend fehlerhaften Systematik der derzeit angewandten Windkonzentrationsflächenplanung und der hierzu erstellten Gutachten. Gegenstand der Gutachten ist nämlich lediglich die Identifizierung aller rechtlich und tatsächlich für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen. Bei den so genannten weichen Tabukriterien handelt es sich in der Regel lediglich um so genannte Vorsorgeabstände, um sich anbahnenden rechtlichen Konflikte wegen der drohenden Verletzung absoluter Rechtspositionen bzw. subjektiver öffentlicher Rechte vorzubeugen. Eine darüber hinausgehende und im Hinblick auf die Erfordernisse der Energiewende erfolgende Begrenzung der auszuweisenden Konzentrationsflächen erfolgt in aller Regel nicht. Aufgrund des entsprechenden **gleichartigen und simultanen Vorgehens zahlloser Standortgemeinden** ist eine Flächenkulisse entstanden, die weder von den übergeordneten Planungsträgern so vorgesehen oder gewollt war, noch **unter irgendwelchen Umständen auch nur ansatzweise mit den Erfordernissen der Energiewende gerechtfertigt werden könnte**. Im Gegenteil überschreitet sie das Notwendige und Sachgerechte um ein Vielfaches.

Würde es der Stadt Plettenberg mit ihren Planungen überhaupt um die Erreichung der Ziele der Energiewende gehen, wäre sie gehalten gewesen, sich mit diesen Zielen auch auseinanderzusetzen und ihre Planungen konkret hieran auszurichten. Ausgehend von diesen Überlegungen hätte sie dann konkrete kommunale energiepolitische Zielsetzungen formulieren müssen und hieraus die etwaig resultierenden planerischen Erfordernisse ableiten müssen. Namentlich müsste sich die Stadt Plettenberg mit dem Planungsziel der Flächenkulisse von 18.000 ha für den Regierungsbezirk Arnsberg auseinandersetzen und unter Würdigung der bislang schon ausgewiesenen Flächen und der bereits installierten Leistung sowie des entsprechenden derzeitigen Anteils der Windenergie am Gesamtstromverbrauch ermitteln, ob und gegebenenfalls welche zusätzliche Flächenausweisung noch erforderlich wäre und welchen Beitrag hierzu gegebenenfalls die Stadt Plettenberg zu leisten hätte. Entsprechende Überlegungen hat die Stadt Plettenberg hingegen nicht ansatzweise angestellt, weshalb die Planungen im Hinblick auf das angegebene Planungsziel offenkundig **„ins Blaue hinein“** erfolgen.

Auch bei dem Klimaschutz und der damit im Zusammenhang stehenden Energiewende handelt es sich indes nicht etwa um einen allüberragenden, sich generell gegen alle anderen Belange durchsetzenden Belang, sondern er ist - ebenso wie jede andere Belang - konkret zu gewichten und auf dieser Basis unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit den weiteren konkurrierenden Belangen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung der planbedingten Folgemaß-

nahmen, hier also die Errichtung von Windenergieanlagen, auch gravierende nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf vielerlei planungsrelevante Belange nach sich zieht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung des Orts- und bzw. Landschaftsbildes, den Denkmalschutz sowie den Umwelt- und Naturschutz, insbesondere auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität der im Einwirkungsbereich der Anlagen wohnenden Bürger, sowie den Artenschutz, § 1 Abs. 6 Nr. 2, 5,7a-i BauGB. Das Abwägungsgebot fordert daher zu Recht, die einzelnen betroffenen Belange zu bewerten, d. h. das ihnen bei der Abwägung zukommende Gewicht zu bemessen, welches für die sachgerechte Bewertung der Belange von Bedeutung ist (Gebot der differenzierenden Abwägung).

Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 2, Rdn. 147, 158; rgds. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, 4 C 105/66; BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002, BvR 1402/01;

Bei den abwägungserheblichen - insbesondere auch privaten - Belangen geht es auch mitnichten nur um die Vermeidung der Verletzung sogenannter subjektiver Rechte oder sonstiger absoluter Rechtspositionen, die abwehrfähig sind und denen mit den Vorsorgeabständen Rechnung getragen werden soll. Abwägungsrelevant sind hingegen auch bereits solche Belange, die zwar nicht den Status einer abwehrfähigen Rechtsposition haben, jedoch mehr als geringfügig, schützenswert und für den Planer erkennbar sind. Als solche Belange sind in der Abwägung beispielsweise das Interesse an einer schönen Landschaft, einem ungestörten Ausblick, einem bestimmten in der Umgebung bestehenden Artenreichtum, die Abwesenheit von sonstigen optischen und akustischen Belästigungen - und zwar auch unterhalb der gängigen Grenzwerte -, zu berücksichtigen. Alle diese Belange werden durch die beabsichtigte Konzentrationsflächenausweisung und die entsprechende Windkraftnutzung intensiv tangiert.

Vor diesem Hintergrund wäre es für eine ordnungsgemäße und differenzierte Abwägung zumindest erforderlich gewesen, konkrete energiepolitische Zielsetzungen der Stadt Plettenberg zu formulieren, welcher dann anhand ihrer Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende gewichtet werden müssten. Den Maßstäben der Angemessenheit und Erforderlichkeit folgend, wäre dem mit dem Planungsziel verfolgten öffentlichen Belang umso mehr Gewicht beizumessen, je unmittelbarer und notwendiger dessen Verfolgung zur Umsetzung der landes- und bundesweiten Energieziele erforderlich wäre. Umgekehrt wäre ihm umso weniger Gewicht beizumessen, je mehr es sich lediglich um ein kommunales Einzelziel handeln würde, welches mit den allgemeinen Anforderungen der Energiewende nicht mehr gerechtfertigt werden könnte bzw. hierdurch nicht nachvollziehbar veranlasst wäre.

Ein solches konkretes Planungsziel, welches der Abwägung zugänglich wäre, wird in der Planbegründung- wie bereits erwähnt- aber schon nicht benannt.

Dies belegt gleichzeitig erneut, dass es der Stadt Plettenberg bei ihren Planungen überhaupt nicht um die Erreichung der Ziele der Energiewende geht. Anderenfalls hätte sich die entsprechende Zusammenstellung des zentralen, für die Abwägung entscheidenden Abwägungsmaterials nämlich förmlich aufdrängen müssen. Tatsächlich dürften die Planungen lediglich der – vagen - Aussicht auf zusätzliche Einnahmen, sowie der Konfliktscheue gegenüber dem Märkischen Kreis und den interessierten Vorhabenträgern geschuldet sein. Dies rechtfertigt es aber unter keinen Umständen, die Attraktivität und Lebensqualität der Stadt Plettenberg und die dort bestehende, erhabene Kulturlandschaft inklusive des dortigen Artenreichtums auf Generationen hinweg ohne entsprechende Notwendigkeiten und damit sinnlos zu zerstören.

Der Umstand, dass die Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen für die Umsetzung der Energiewende unter keinen Umständen erforderlich ist, ergibt sich aufgrund zahlreicher unbestreitbarer Fakten. So wird der Ausbaukorridor des EEG-Gesetzes bereits seit Langem deutlich überschritten. Hierauf weist auch das OVG NRW in seiner aktuellen Rechtsprechung ausdrücklich hin.

OVG NRW, Urteil vom 18.12.2015, 8 A 400/15;

Dem ist zu entnehmen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt Windenergiegebiete zur Verfügung stehen und auch ausgenutzt werden, die **über die Erfordernisse der Energiewende weit hinausgehen**. Folglich weist auch das Bundeswirtschaftsministerium aktuell auf seiner Homepage darauf hin, dass es in den letzten zwei Jahren zu einer **deutlichen Überschreitung des Ausbaukorridors** gekommen sei, was zu einem **unerwünschten Ausbau der Windenergie** geführt habe.

Ausdruck Homepage BMWi **Anlage 2**
Artikel Handelsblatt **Anlage 3**

Genau aus diesem Grund, nämlich weitere **Fehlentwicklungen durch den übermäßigen Zubau mit Windenergieanlagen zu verhindern**, ist jüngst die Novelle des EEG verabschiedet worden, welches unter anderem das so genannte Ausschreibungsmodell zum Gegenstand hat und zu wirtschaftlich deutlich weniger attraktiven Konditionen führen soll.

Die Gemeinden, die, getrieben von entsprechenden Gutachterbüros und Vorhabenträgern oder auch aus eigenen finanziellen Interessen, noch zum heutigen Zeitpunkt sachlich in keiner Weise zu rechtfertigende Flächenausweisungen vornehmen, benehmen sich folglich wie schwerfällige Dampfer, die die Zeichen der Zeit und die geänderten politischen Zeichen nicht erkannt haben.

Weitere Planungsziele, als das Interesse eines – hier aber gerade nicht erforderlichen und kontraproduktiven – Beitrags zur Umsetzung der Energiewende nennt die insoweit maßgebliche Planbegründung nicht. Da dieses Planungsziel mit vorstehenden Erwägungen jedoch ersatzlos wegfällt, fehlt es der Planung gänzlich an einem sachlich nachvollziehbaren und städtebaulichen Gründen folgenden Planungsgrund, was zum **Wegfall der Planungsbefugnis** führt.

Aus gleichen Gründen erweist sich die Planung als gravierend abwägungsfehlerhaft, da es schon an einem nachvollziehbaren, für die Planung sprechenden Belang fehlt, weshalb es nicht gerechtfertigt ist, die zahlreichen und gravierend von den Planungen betroffenen widerstreitenden Interessen in dem durch die Planung bewirkten Maße zu beeinträchtigen. Bei den in Wirklichkeit hinter den Planung steckenden finanziellen Interessen interessierter Vorhabenträger oder der Stadt Plettenberg selbst handelt es sich indes nicht um einen gewichtigen öffentlichen Belang, sondern lediglich um rein private Einzelinteressen, die sich in der Abwägung – offenkundig – nicht gegen die widerstreitenden Belange der Einzel- und Gemeininteressen der Bürger der Stadt Plettenberg durchsetzen können.

Zu welchem unhaltbaren Zuständen der ungezügelter Ausbau der Windenergie führen kann – und leider in vielen Gegenden Deutschlands auch bereits geführt hat – mag einer aktuellen Dokumentation des weithin renommierten Magazins „Cicero“ entnommen werden.

Artikel Cicero **Anlage 4**

Zu Recht sind die Bürger daher landesweit schlicht erzürnt, mit welcher Selbstverständlichkeit die über Generationen entstandenen und geschätzten Landschaften und das eigene Wohnumfeld mit einem kurzen Federstrich faktisch in Industriegebiete im Außenbereich umgewandelt werden.

Lediglich ergänzend sei angeführt, dass die Vorteile der Nutzung der Windenergie auch durchaus kritisch zu hinterfragen sind, da eine effektive Nutzung des erzeugten Stroms häufig an einer geeigneten Netzanbindung und an fehlenden Speichermöglichkeiten scheitert und im Übrigen die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien auch einen äußerst geringen Beitrag zur CO²-Minderung leisten kann. Der weitaus größte Anteil des Energieverbrauchs entfällt nämlich auf Wärmeenergie.

Anlage 2 WamS **Anlage 5**

In rechtlicher Hinsicht ist die vorliegende Planung jedenfalls völlig unausgewogen und unverhältnismäßig und würde gegen die Planungsleitlinien und -grundsätze des § 1 Abs. 5, 6 BauGB sowie das Gebot der sogenannten differenzierten Abwägung verstoßen. Aus diesem

Grund wird sie auf entsprechende gerichtliche Überprüfung auch **mit Sicherheit keinen Bestand haben**.

Weiter unterliegt die Stadt Plettenberg aktuell keinerlei raumplanerischen Vorgaben zur Ausweisung von Konzentrationsflächen, so dass sich die Planungen auch vor diesem Hintergrund nicht rechtfertigen können. Der derzeit gültige Regionalplan macht diesbezüglich keinerlei Vorgaben. Der erst in Aufstellung befindliche sachliche Teilplan Energie befindet sich noch inmitten des Planungsprozesses und hat noch längst keine Planreife erreicht. Es ist gänzlich unabsehbar, ob und ggfls. mit welchem Inhalt der Sachliche Teilplan Energie beschlossen werden wird. Eine Ausrichtung an den dortigen Festlegungen wäre daher rein spekulativ.

Rechtlich handelt es sich bei den dort formulierten Zielen der Raumordnung derzeit auch lediglich um Ziele in Aufstellung, die im Rahmen der Abwägung ohne weiteres überwunden werden können.

Im Übrigen ist aufgrund der vorstehend dargestellten **erheblichen Übererfüllung der für die Energiewende erforderlichen Flächenausweisung** auch davon auszugehen, dass die derzeitigen Entwürfe des sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Arnsberg so nicht aufrechterhalten werden. Mangels eines Erfordernisses einer derartigen Flächenausweisung für die Erreichung der Ziele der Energiewende wären nämlich auch entsprechenden Vorgaben des Regionalplans abwägungsfehlerhaft. Sollte der sachliche Teilplan Energie daher widererwartend in der derzeitigen Entwurfsfassung in Kraft treten, würde dieser von unserer Mandantschaft gesondert angegriffen werden. Dessen Vorgaben können für die hiesige Flächennutzungsplanung jedenfalls unter keinen Umständen ausschlaggebend sein. Eine Planungspflicht können sie ohnehin nicht auslösen. Insoweit kann erneut auf unser Schreiben vom 19.5.2016 verwiesen werden.

Sofern diesbezüglich in der Vergangenheit auf das Beispiel der Nachbargemeinde Nachrodt-Wiblingwerde verwiesen worden ist, ist die dortige Situation zum einen nicht mit der in der Stadt Plettenberg vergleichbar, da dort hinsichtlich des bestehenden Flächennutzungsplans angenommen wurde, dass der Windenergie mit diesem nicht substantiell Raum verschafft wurde und dieser somit unwirksam ist. Im Gegensatz hierzu ist von einer Unwirksamkeit des derzeit geltenden Flächennutzungsplans in Plettenberg jedoch ausweislich der Planbegründung gerade nicht auszugehen. Im Übrigen stellt es eine reine Spekulation dar, ob der märkische Kreis tatsächlich Willens und rechtlich befugt gewesen wäre, kommunalaufsichtlich gegenüber der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde einzuschreiten, da diese sich nämlich mit Ratsbeschluss vom 4.8.2016 freiwillig dazu entschieden hat, eine Änderung ihres Flächennutzungsplans durchzuführen. Irgendwelche Rückschlüsse auf die Rechtslage die Stadt Plettenberg betreffend können daher nicht gezogen werden.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei daher darauf hingewiesen, dass das Verlangen des Märkischen Kreises aber unberechtigt und unplausibel war. Die Kommunalaufsicht ist nämlich lediglich dazu berufen, auf die Beseitigung rechtswidriger Zustände hinzuwirken. Hätte der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde der Windenergie tatsächlich nicht substantiell Raum verschafft, wäre er indes „ipso jure“ unwirksam, so dass es zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes keines weiteren Handelns der Gemeinde bedurft hätte. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten wäre daher nicht berechtigt gewesen und hätte auch nicht durchgesetzt werden können.

IV. Höchst vorsorglich: Kritik an der Auswahl und Gestaltung der konkreten Potentialflächen „Hohe Molmert“ und „Wüstung Höh“

Höchst vorsorglich für den Fall, dass die Planungen trotz der vorstehenden Argumente dennoch weitergeführt werden sollten, wird der Ausweisung der Potentialflächen „Hohe Molmert“ und „Wüstung Höh“ widersprochen.

Beide Flächen – wie im Übrigen nahezu der gesamte Außenbereich der Stadt Plettenberg - befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid- Neuenrade“, der das Gebiet als umfassendes Landschaftsschutzgebiet ausweist. Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) wegen der **Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft** oder
- 3) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit und der entsprechenden Erfordernisse des Landschaftsraums resultiert aus der entsprechenden Schutzgebietsfestsetzung ein weitgehendes Bauverbot, von welchem auch Windkraftanlagen erfasst werden. Ohne sich in irgendeiner Weise mit den entsprechend gewichtigen Belangen des Landschaftsraums auseinanderzusetzen, verweist die Planbegründung lapidar darauf, dass die untere Landschaftsbehörde „unter gewissen Bedingungen Ausnahmen und Befreiungen“ erteilen könne. Entsprechende Ausführungen sind in keiner Weise ausreichend, um eine hinreichende Vollzugsfähigkeit der Planung sicherstellen zu können und erweisen sich überdies als rechtsfehlerhaft.

Zwar ist der Planungsträger grundsätzlich berechtigt, in sog. Verbotslagen hinein zu planen, dies darf indes nicht „blind“ erfolgen, sondern es muss erkennbar sein, ob und auf welche

Weise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Verbotslage aufgelöst werden kann. Ist dies hingegen nicht der Fall, läuft die Planung Gefahr, wegen mangelnder Vollzugsfähigkeit als rechtswidrig angesehen zu werden, gleichzeitig würde sie als ebenfalls rechtswidrige Verhinderungsplanung angesehen, weil auf den ausgewiesenen Flächen die beabsichtigte Nutzung im Ergebnis nicht ausgeübt werden könnte. In diesem Zusammenhang geht die Stadt Plettenberg zunächst rechtsfehlerhaft davon aus, die untere Landschaftsbehörde könne eine Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans erteilen. Eine solche kann ausweislich der ausdrücklichen Formulierung der Landschaftsplansatzung nämlich nur für privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB und im Übrigen für sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB nach Einzelfallprüfung erteilt werden. Windenergieanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, sind **von dieser Ausnahmemöglichkeit jedoch gerade nicht erfasst**. Entgegen der Annahme in der Planbegründung wäre daher **allenfalls eine Befreiung** denkbar, die aber nur aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder bei besonderen Härten möglich wäre. Entsprechende Befreiungsvoraussetzungen klingen in der Planbegründung nicht einmal ansatzweise an, sie liegen auch nicht vor. Da die Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen für die Ziele der Energiewende gerade nicht erforderlich ist (siehe oben), kann hierfür auch kein überwiegendes öffentliches Interesse streiten. Auch stellt die entfallende Projektrealisierungsmöglichkeit für irgendwelche Vorhabenträger keine besondere Härte i.S.d. Vorschrift dar. Hierbei kann es allenfalls um Einschränkungen einer bereits bestehenden Nutzung, nicht aber um die Realisierung vager und in der Zukunft liegender Nutzungschancen gehen. Der Flächenausweisung dürfte daher schon zwingend der Landschaftsplan Plettenberg und das daraus resultierende Bauverbot entgegenstehen. Auch eine Befreiung – sollte sie denn erteilt werden – wäre aus vorgenannten Gründen rechtswidrig, was im Rahmen einer Normenkontrolle des Flächennutzungsplans auch der gerichtlichen Kontrolle unterliegen würde.

Die Stadt Plettenberg müsste aber in jedem Fall klären, ob eine Befreiung von dem Landschaftsplan überhaupt von der unteren Landschaftsbehörde in Aussicht gestellt werden würde, um eine hinreichende Vollzugsfähigkeit des Flächennutzungsplans sicherstellen zu können.

Eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der Planungen ergibt sich weiter durch das Richtfunkfeuer Germinghausen. Ausweislich der beigefügten gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen Dipl.- Verw.- Betriebswirt Hans- Günter Welke ist überwiegend wahrscheinlich, dass dieses Richtfunkfeuer der Erteilung von Einzelgenehmigungen letztlich entgegenstehen wird.

Gutachten **Anlage 6**

Eine hinreichende Vollzugsfähigkeit der Planungen könnte vor diesem Hintergrund allenfalls durch eine gutachterliche Bewertung der vorgesehenen Potentialflächen hergestellt wer-

den, in deren Rahmen geprüft werden müsste, ob und ggfls. welche Standorte mit welchen Abmessungen für das Richtfunkfeuer unbedenklich wären. Die erheblichen Auswirkungen eines Konflikts mit Richtfunkfeuern auf die Vollzugsfähigkeit der Windkonzentrationsflächenplanung mag das aktuelle Beispiel des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland belegen, in welchem **sämtliche ursprünglich vorgesehenen Vorranggebiete im Einwirkungsbereich eines Richtfunkfeuers in Sendenhorst zurückgenommen wurden**, um eine ausreichende Vollzugsfähigkeit des Plans zu gewährleisten.

Für eine hinreichende Vollzugsfähigkeit ist weiter die Anfertigung eines archäologischen Fachgutachtens erforderlich. Insoweit wird auf die Stellungnahme Nr. 11 des LWL im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen, der sich hiermit ausdrücklich angeschlossen wird. Es wird wörtlich ausgeführt:

„Nur mit Hilfe dieses Fachgutachtens lässt sich letztendlich Planungssicherheit herstellen. Zudem trägt das Fachgutachten auch dazu bei, dass die Entdeckung von Bodendenkmälern erst während der Bauphase und dadurch auch Verzögerungen im Bauablauf vermieden werden. Wenn es erst während der Bauphase zur Entdeckung von Bodendenkmälern käme, würde dies zusätzliche Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten verursachen. Denn nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu aufschiebenden Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden. Die weitere Untersuchung ginge dann zu Lasten des Vorhabenträgers, ist doch seit zwei Jahren das Verursacherprinzip im DSchG NW fest verankert.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Weiter stehen offenkundig der Ausweisung beider Konzentrationsflächen Belange des Artenschutzes entgegen. Dem Gutachter ist es offensichtlich nicht gelungen, sich durch seine Feststellungen einen Eindruck vom tatsächlich vorhandenen Arteninventar zu verschaffen. Es handelt sich bei dem Gemeindegebiet der Stadt Plettenberg um ein überregional bedeutsames Zentrum für Schwerpunktorkommen des Rotmilans und der Schwarzstörche. Wie der LWL in seiner Stellungnahme eindrücklich verdeutlicht, haben sowohl die Rotmilane, erst recht aber die Schwarzstörche ganz erhebliche Aktionsradien, bei denen ohne genaue Untersuchungen aufgrund der vorgefundenen Brutstätten zunächst davon auszugehen ist, dass sie auch die Potentialflächen in einer solchen Häufigkeit überfliegen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen wird. Aufgrund der Bedeutung der Individuen für die landesweite und regionale, erst recht aber lokale Population wäre dies bereits bei einer entsprechend erhöhten Gefahr für ein einziges Individuum zu bejahen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko könnte allenfalls

durch eine **detaillierte Raumnutzungsanalyse** ausgeschlossen werden, die vom Gutachter aber nicht angestellt wurde und die dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auch nicht beigelegt ist. Im Rahmen einer solchen Raumnutzungsanalyse müssten auch die erforderlichen Untersuchungsräume eingehalten werden, die beim **Schwarzstorch 10 km, beim Rotmilan 4 km** und beim Uhu 3 km betragen. Auf Basis dieser umfassenden Raumnutzungsanalyse könnten bedeutsame Flugrouten zwischen Nahrungs-, Schlaf- und Jagdhabitaten ermittelt werden und im Anschluss hieran beurteilt werden, ob die Potentialflächen von diesen Routen wesentlich betroffen sind. Ohne eine entsprechende Analyse kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedenfalls **unter keinen Umständen ausgeschlossen werden**. Es stellt auch den **absoluten Standard** dar, bei solch intensiven Brutvorkommen und Schwerpunktgebieten eine Raumnutzungsanalyse anzustellen. Das Gutachten des Sachverständigen Mestermann stellt daher nichts weiter als ein unzureichendes Gefälligkeitsgutachten dar, welches keiner gerichtlichen Kontrolle standhalten würde. Auch die einzuhaltenden Mindestabstände werden nicht nach dem mittlerweile maßgeblichen Neuen Helgoländer Papier, sondern lediglich nach dem veralteten Artenschutzleitfaden NRW bemessen.

Siehe hierzu VGH München, Urt. v. 17.03.2016, 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876;

Selbst bei den durch den Gutachter schon jetzt, aber nur unzureichend festgestellten Brutstätten des Rotmilans würde sich aufgrund des Schutzabstandes von 1.500 m eine Überschneidung mit der Potentialfläche Wüstung Höh ergeben. Wegen des tatsächlich vorkommenden Arteninventars fügen wir ein entsprechendes Sichtungsprotokoll unserer Mandatschaft bei, die das regelmäßige Überfliegen der Potentialflächen durch schützenswerte WEA- sensible Vogelarten belegt. Spätestens aufgrund dieser Erkenntnisse ist eine detaillierte Raumnutzungsanalyse zwingend anzustellen. Diese wird ergeben, dass eine Errichtung von Windkraftanlagen (auch) an artenschutzrechtlichen Belangen scheitern wird.

Sichtungsprotokolle WEA- sensible Vogelarten **Anlage 7**

1. „Wüstung Höh“

Der Ausweisung der Fläche „Wüstung Höh“ ist zusätzlich deshalb entgegenzutreten, weil sie der eigenen Planungskonzeption der Stadt Plettenberg, wonach eine Konzentrationszone geeignet sein muss, mindestens drei Windenergieanlagen aufzunehmen, widerspricht. Die Ausweisung einer sog. Kleinfläche kann die mit der planerischen Steuerung beabsichtigte Konzentrationswirkung auch gerade nicht erzielen, sondern manifestiert die gerade zu vermeidende Verspargelung der Landschaft sogar planerisch und ist somit für das erklärte Planungsziel kontraproduktiv. Da die Ausweisung jedenfalls zur Erreichung dieses Ziel schon nicht geeignet ist, kann sie planerisch nicht gerechtfertigt werden, weshalb die Ausweisung abwägungsfehlerhaft wäre.

Weiter befindet sich die Potentialfläche in einem Abstand von lediglich 600 m zu dem als Baudenkmal geschützten Gebäudeensemble „Haus/ Schloss Grimminghausen“, dem auch das Anwesen unserer Mandanten Brockhaus zuzurechnen ist und welches auch für touristische Belange eine weit überörtliche Bedeutung entfaltet.

Die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer unbegrenzten Anlagenhöhe in der unmittelbaren Umgebung des Denkmals würde das Erscheinungsbild des Denkmals in seiner Umgebung erheblich beeinträchtigen. Beachtlich ist insoweit sowohl die Innenwirkung, also die Perspektive vom Innern des Denkmals nach außen (Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung), als auch die Außenperspektive (Wirkung des Denkmals und seiner Anlagen in seiner Umgebung).

OVG Nds., Urt. v. 23.8.2012, 12 LB 170/11, Rdn. 63;

Die Denkmaleigenschaft beruht ganz maßgeblich auf den nach außen hin sichtbaren architektonischen und baulichen Elementen des Denkmals und deren Wirkung auf die umgebende Landschaft. Die optische Außenwirkung des Denkmals und dessen Einbindung in die Umgebung ist daher für die Wirkung und das Erscheinungsbild des Denkmals von elementarer Bedeutung. Gerade diese Außenwirkung würde durch die (gehäufte) Errichtung von Windenergieanlagen in dessen Umgebung bis zur Unkenntlichkeit bzw. Bedeutungslosigkeit vernichtet.

Die erhebliche Bedeutung des Denkmals für das kulturgeschichtliche Bewusstsein der Bevölkerung und die kulturhistorische Prägung der Stadt Plettenberg wird durch zahlreiche kulturhistorische Dokumentationen, sowie die Nennung als wichtiges Ausflugsziel auf den Seiten des Landes NRW belegt.

<http://www.nrw-live.de/ausflugsziele/haus-grimminghausen-in-plettenberg>

Um seine prägende und wesensbestimmende Wirkung entfalten zu können, muss dem Denkmal daher ein weitgehender Umgebungsschutz zugebilligt werden, dem eine Ausweisung der Potentialfläche „Wüstung Hoh“ und auch „Hohe Molmert“ entgegenstehen würde. Dies wäre durch eine zwingend erforderliche Visualisierung – worauf der LWL auch ausdrücklich hingewiesen hat – leicht zu belegen. Eine solche Visualisierung hat jedoch wohlweislich bis zum heutigen Tage nicht stattgefunden. Auch insoweit wird sehenden Auges in eine Verbotslage hineingeplant, ohne eine hinreichende Lösungsmöglichkeit dieses Konflikts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit darzulegen.

2. „Hohe Molmert“

Der Ausweisung der Potentialfläche „Hohe Molmert“ würden zusätzlich offenkundig die Belange des Landschaftsschutz entgegenstehen. Da es sich um eine weithin sichtbare und

die gesamte Silhouette des Gebirgsreliefs der Stadt Plettenberg betreffende Bergkuppe handelt, würde die dortige Errichtung eine frevelhafte und unter keinen Umständen zu rechtfertigende Verschandelung der prägenden Gebirgszüge der Stadt Plettenberg bedeuten. Insofern ist in der Rechtsprechung – insbesondere auch von dem VG Arnsberg – anerkannt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an exponierten Lagen, insbesondere auf Höhenzügen oder Kammlagen zu einer Verletzung öffentlicher Belange und einer unzulässigen Verunstaltung des Landschaftsbilds führt.

VG Arnsberg, Beschl. v. 12.8.2015, 8 L 668/15;

Diese Wertung muss auch in der planerischen Abwägung Berücksichtigung finden, weshalb eine Ausweisung der „Hohen Molmert“ ausgeschlossen ist.

Auch ist in keiner Weise geklärt, wie bei Erschließungs- und Errichtungsmaßnahmen die historischen Bergbaue „Bliedkuhlen“ und Hohlwegbündel geschützt werden können.

V. Fazit

Abschließend beantragen wir namens und kraft Vollmacht unserer Mandanten daher,

die Planungen unverzüglich einzustellen und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben, hilfsweise aber von einer Darstellung der Potentialflächen „Hohe Molmert“ und „Wüstung Höh“ abzusehen.

Es sollte nochmals sorgfältig politisch abgewogen werden, ob die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung tatsächlich vollzogen werden soll, da die zusätzliche Ausweisung umfangreicher Konzentrationsflächen für die Windenergie mit den vorstehenden Erwägungen gravierende Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ihre Bürger hat und zu einer weitreichenden Überprägung weiter Gemeindegebiete führt, die durch diese dominiert und maßgeblich in ihrem Charakter und Erscheinungsbild bestimmt werden.

Aus diesem Grund entscheiden sich auch zunehmend Gemeinden dazu, keine weitere Flächennutzungsplanänderung durchzuführen. Beispielhaft können hier die Gemeinden Soest, Harsewinkel und Langenberg genannt werden, Ahlen und Drensteinfurt sind ebenfalls sehr zweifelnd.

Sollte der Flächennutzungsplan trotz allem in der nun vorliegenden Fassung beschlossen werden, wären unsere Mandanten gezwungen, hiergegen unverzüglich gerichtlich vorzugehen. Die Flächennutzungsplanänderung würde im Rahmen eines solchen Verfahrens aufgrund der aufgezeigten gravierenden rechtlichen Fehler, insbesondere einer groben Abwä-

gungsfehlerhaftigkeit, auch **mit Sicherheit** aufgehoben werden. Für einen entsprechenden Normenkontrollantrag wären unsere Mandanten schließlich auch antragsbefugt.

siehe nur OVG Niedersachsen, Urteil vom 17.06.2013, 12 KN 80/12;

Gleichzeitig würden unsere Mandanten selbstverständlich unverzüglich eine Außervollzugssetzung des Flächennutzungsplans beantragen. Wir hoffen, dass die politische Vernunft und die Verantwortung für die Standortgemeinde überwiegen und derartige Schritte daher nicht notwendig sein werden.

Mit freundlichen Grüßen,



- Kaldewei, LL. M. -
Rechtsanwalt